

KVK ZusatzVersorgungskasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel

An die Mitglieder
der KVK ZusatzVersorgungskasse

KVK ZusatzVersorgungskasse

Kölnische Str. 42
34117 Kassel

Ihre Ansprechpartner
Kundenservice

Tel.: 0561 / 97966-300
Fax: 0561 / 97966-553
service@kvk-kassel.de
www.kvk-kassel.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
25. Januar 2012

Rundschreiben Nr. 1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über folgende Themen:

1. **10. Änderung der Kassensatzung der KVK ZusatzVersorgungskasse**
2. **Neue Vordrucke für die Beantragung von KVK ZusatzRente für Witwen/Witwer und Waisen**

Zu 1: **10. Änderung der Kassensatzung der KVK ZusatzVersorgungskasse**

Mit der 10. Änderung der Kassensatzung der KVK ZusatzVersorgungskasse wird die 5. Änderung des ATV-K, auf die sich die Tarifvertragsparteien am 30. Mai 2011 verständigt haben, umgesetzt.

Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Themen:

- A. Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften
- B. Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten
- C. Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften

Zu A: Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften

Im Rahmen der Reform der Zusatzversorgung wurden alle Anwartschaften der Versicherten zum Stichtag 31.12.2001 festgestellt und in Versorgungspunkte umgerechnet. Die sogenannten "Startgutschriften" für rentenferne Versicherte (nach dem 01.01.1947 Geborene) waren Gegenstand einiger Gerichtsverfahren. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 14.11.2007 die tarifvertraglichen Regelungen zur Umstellung auf das Punktesystem gebilligt. Er sah allerdings Nachbesserungsbedarf für rentenferne Versicherte, die erst später im Laufe des Berufslebens in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Die von den Tarifvertragsparteien beschlossene Änderung des

ATV-K und die damit verbundenen Änderungen der Kassensatzung berücksichtigen die Entscheidung des BGH.

Wir werden die Neuregelung automatisch umsetzen, es bedarf hierfür keiner Antragsstellung durch die Versicherten.

Bei allen rentenfernen Versicherten wird danach zunächst der Versorgungssatz der bisherigen Startgutschrift mit dem sogenannten "Unverfallbarkeitsquotienten" entsprechend § 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) abzüglich eines Abschlages von 7,5 % verglichen. Sofern letzterer höher ist, wird in einem zweiten Schritt nach Maßgabe der tarifvertraglichen Regelungen eine Vergleichsstartgutschrift - orientiert an den Regelungen des früheren Gesamtversorgungssystems - ermittelt. Übersteigt dieser Vergleichswert die bisherige Startgutschrift, erhält die/der Versicherte einen Zuschlag. Andernfalls bleibt es bei der bisher festgesetzten Startgutschrift. Für die überwiegende Mehrheit der Versicherten wird sich durch diese Neuregelung keine Veränderung der bereits festgestellten Startgutschrift ergeben.

Da die Umsetzung der Neuregelung mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, wird sie einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir werden die Versicherten voraussichtlich mit dem Versorgungskonto des Jahres 2011, das wir im Herbst 2012 versenden, über das Ergebnis der Vergleichsberechnung ihrer Startgutschrift informieren. Soweit sich bei den laufenden Rentenfällen eine Erhöhung ergibt, werden wir den Rentnerinnen und Rentnern eine Mitteilung zusenden.

Weitere Erläuterungen zur Methodik der Vergleichsberechnung stellen wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung.

Zu B: Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 2005 - auf der Grundlage einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes des gleichen Jahres - entschieden, dass die Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten bei der Berechnung einer Versicherungsrente von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Frauen und Männern bei Betriebsrenten verstößt. Mutterschutzzeiten ab dem 18.05.1990 sind nun wie Umlage- bzw. Beitragszeiten zu berücksichtigen, für die ein fiktives Entgelt gemäß § 21 TVöD zu melden ist. Diese Regelung gilt auch für nicht an den TVöD gebundene Arbeitgeber. Die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten ist eine soziale Komponente, für die keine Umlagen- bzw. Beiträge gezahlt werden müssen.

Mutterschutzzeiten ab der Geburt des Kindes, für die bisher ein fiktives Entgelt von 500 Euro monatlich berücksichtigt wurde, werden mit dem fiktiven Entgelt gem. § 21 TVöD neu bewertet. Das pauschale fiktive Entgelt von 500 Euro monatlich wird weiterhin während der Elternzeit berücksichtigt.

Diese veränderte Bewertung von Mutterschutzzeiten bringt einige Änderungen im Verfahren mit sich. Hier sind unterschiedliche Fallgruppen zu bilden:



1. Mutterschutzzeiten vor dem 18.05.1990:
Für diese Mutterschutzzeiten steht eine Regelung der Tarifvertragsparteien noch aus.
2. Mutterschutzzeiten ab dem 18.05.1990 bis 31.12.2011:
Diese Mutterschutzzeiten werden auf Antrag der Versicherten neu bewertet.
3. Mutterschutzzeiten ab dem 01.01.2012:
Es wird ein neues Versicherungsmerkmal eingeführt, so dass diese Mutterschutzzeiten ohne gesonderte Antragstellung im Rahmen der Versicherungsmeldungen berücksichtigt werden.

Zum Thema "Mutterschutzzeiten" werden Sie von uns - wenn die notwendigen programmtechnischen Voraussetzungen geschaffen wurden - ein Rundschreiben mit Detailinformationen zur weiteren Vorgehensweise erhalten.

Zu C: Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften

Nach der bisherigen Regelung im ATV-K stand eine Hinterbliebenenrente nur den überlebenden Ehegatten zu. Bereits seit dem Jahr 2005 haben wir die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern berücksichtigt und diese ebenfalls als hinterbliebenenberechtigzte Angehörige behandelt. Diese Praxis wurde nun auch tarifrechtlich verankert.

Sie finden die Änderungssatzung die aktuelle Fassung der Satzung auch auf unserer Homepage unter www.kvk-kassel.de unter der Rubrik "Schnellzugriff" – "Rechtsgrundlagen ZVK".

Zu 2: Neue Vordrucke für die Beantragung von KVK ZusatzRente für Witwen/Witwer und Waisen

Wir haben die Anträge auf KVK ZusatzRente für Witwen/Witwer und Waisen neu gestaltet. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass jetzt für jede Waise ein gesonderter Antrag auszufüllen ist. Die Anlagen 1 und 2 zum Antrag sind entfallen.

Die neuen Antragsformulare stehen Ihnen auf unserer Homepage www.kvk-kassel.de unter der Rubrik "Arbeitgeber" – "Formulare" zur Verfügung. Bitte verwenden Sie nur noch diese neuen Vordrucke.

Gern stehen wir Ihnen für Ihre Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'K. Werner'.

K. Werner
Direktor der KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck